

Lucerner Tagblatt

Dreissigjähriges Organ

Hauptanzeigebblatt für Stadt und Kanton Luzern

und die übrige Central-Schweiz

Sechshundvierzigster Jahrgang

Abonnement-Preise:

3 Monate	Fr. 3.40	6 Monate	Fr. 6.40	12 Monate	Fr. 12.80
Durch die Post bestellt					
Für Luzern zum Brutto					
Abholen	2.50	5.00	10.00		

Er erscheint täglich mit Ausnahme der Sonntage und Festtage.

Insertions-Preise:

Die einspaltige Zeitzeile oder deren Raum:

Kontak-Genosse 10 Cts., Wiederholungen	...	8 Cts.
Kantone Luzern, Uri, Schwyz u. angrenzender Teil des Kantons N. S.	...	15 "
Ubrige Schweiz und Ausland	...	15 "

Preis der Reklam-Genosse (Post-Schiff): 50 Cts.

Redaktions-Bureau: Wolfstrasse Nr. 11
 Gratz-Verlag: Johann Freitag als Druckverleger
 Expedition-Bureau: Wolfstrasse u. Kornmarkt

Die heutige Nummer enthält 16 Seiten.

Inhalt des zweiten Heftes: Mittelschulen im Jahre 1897. — Robespierre. — Aus St. Gallen. — Schweiz. — Ausland. — Vermischte Nachrichten. — Marktberichte.

Lucerner Geschichtskalender.

1515. Drei „Aufwieglere“ aus dem Kanton Uri, Gefährliche und Schicksalsergebnisse von Hans Leib, wurden hingerichtet, zwei entkamen, einer als Dieb gefangen. (Nach dem „Zweidörflinger“.)

1807. Der heimliche Jandbrenner, Fintan, Stroh- und Krautbrenner Josef Wächter, Hofabubel genannt, schon 1805 wegen Einbruchdiebstahls zu achtjähriger Zuchthausstrafe verurteilt, wird in Luzern neuerdings, bloß weil er am 11. August sich nicht ergibt, einen der vier Sätze (von andern geschonten) Wäre über die Ware zu transportieren, zu einer zwölfjährigen Kettenstrafe, einjähriger öffentlicher Schandstrafe und lebenslänglicher Verbannung aus der Eidgenossenschaft verurteilt.

Dem J. B. des „Vaterland“ gewidmet.

Als Verfasser der in den Nummern des „Vaterland“ vom 31. Dezember und 6. Januar enthaltenen Artikel über das Bundesbankgesetz hat sich Hr. Fürsprecher Julius Wed in Luzern entpuppt. Obwohl diese Artikel noch auf eine gewisse Sachlichkeit Anspruch machen konnten, was bei den seither erschienenen Artikeln nicht mehr der Fall ist, wollte Hr. Wed offenbar nicht als Verfasser erkannt sein, sondern die Anonymität beibehalten. Denn im „Vaterland“ vom 31. Dezember schrieb er betreffs seines in Basel über das Bankgesetz gehaltenen Vortrages: „So viel uns bekannt, hat Hr. Wed seine politischen Vorschläge über Organisation der Bundesbank auf die bekannten Thesen gegründet, welche Hr. Nat. Rat J. B. Keller ... in einer Broschüre veröffentlicht hat.“ Erst Hr. Dr. Keller hat dann den Mann aus dem Busch geklopft!

Hr. Julius Wed ist konservativ, das ist sein Recht; er ist Föderalist, das ist wiederum sein Recht. Darüber hinaus aber ist er der eingezeichnete Gegner der Bundesgenossenschaft und Bundesgesetzgebung, den wir im Kanton Luzern besitzen, wobei er die Bundesbehörden mit dem beständigen Verdacht verfolgt, daß sie Zug und Macht nicht anders sinnen, als wie sie den Kantonen an die Gurgel springen könnten. Das ist nun schon mehr als vier Jahre her, wenn auch Hr. Wed bei der Kampfung der Bundesbehörden ein sehr ungeschickter, aber nicht ungeschickter Mann ist. Er hat sich in seinen Reden und geschriebenen Handlungen stets die Kleinheit, Niedrigkeit und schamlossten Kleinheit untergeschoben, so ist das, und herausgelagt, ein Ausfluß niedriger Gefinnung.

Dieses Sinnes und Trachten hat Hr. Wed schon einmal vor den Richter geführt und zwar auf eine Klage des Gesamt-Bundesrates hin. Er hatte als „Landbote“-Redaktor den damaligen Vorsteher des eidgen. Eisenbahndepartements, Hr. Meili, einen mackelhaften Magistraten und Ehrenmann von der Scheitel bis zur Sohle, verdächtigt, daß er Schmeicheleien zugänglich sei. Diese niederträchtige Beschimpfung trug Hr. Wed eine Klage des Gesamt-Bundesrates ein, welche Hr. Dr. Zemp vor Gericht verttrat; dieser hat damals seinem ergebenden Parteigenossen getzig die Wahrheit gesagt. Hr. Wed wurde bekanntlich — es handelt sich um den berühmten Pfaffen Almonsthal-Artikel — der Beschimpfung schuldig erklärt und mit einer empfindlichen Geldbuße bestraft.

Aber viel gelernt hat er aus jenem Vorgang nicht, er ist der nämliche geblieben. Seine im „Vaterland“ vom 14., 15. und 17. d. erschienenen drei weiteren Artikel über das Bundesbankgesetz können keinen Anspruch mehr darauf erheben, eine sachliche Besprechung zu sein. Sie sind lediglich eine politische Diatribe im richtigen Wortsinn, Geil, gepöbel mit Beschuldigungen und Verdächtigungen jeder Art. Die zwei ersten der drei letztgenannten Artikel richten sich direkt ver-

gegen den H. Keller und geben sich nicht die mindeste Mühe, auch nur einen Schein von Sachlichkeit zu wahren.

Wir wollen aus dem Schimpfmaterial, das Hr. Wed in den drei letzten Artikeln — er ist zwar vielleicht noch nicht fertig — angehäuft hat, nur zwei Behauptungen niedriger hängen. Die Tatsache, daß der ganze Gewinn der Bundesbank, abgesehen von der Einlage in den Reservefonds, den Kantonen zugewendet werden soll, gliedert er in folgender Weise:

„Wenn der Bund nichts bekommt, so leidet er auch nichts. Diese Genossenschaft hat er mit dem gewöhnlichsten Lohnarbeiter gemein. Da er die Kantone nicht liebt, sondern schel an sieht, so arbeitet er nur widerwillig, daher schlecht für die Kantone; und der ganze Gewinn der Bundesbank wird nach kurzem Monatsende beim Demoralisierungs des Alkoholmonopols.“

Hr. Wed will also glauben machen, daß einzig die Beteiligung am Reingewinn den Bund veranlassen könnte, die Geschäfte der Bundesbank mit Sorgfalt zu führen. Diese Verdächtigung kennzeichnet so recht die Denkart des H. Julius. Wo nichts herausschaut, wird auch nichts recht getan! Es mag dies wirklich der Standpunkt sein, welchen ein „gewöhnlicher Lohnarbeiter“ einnimmt, der für seine persönlichen Lebensbedürfnisse sorgen muß, zu deren Verrichtung er eben seine Arbeitskraft vermietet. Wenn aber Hr. Wed zum vornehmlichen auch dem Bundesrat und der Leitung der künftigen Bundesbank — die ja unter vollständiger Aufsicht der Verwaltung zu stehen kommen soll — diesen Tagelöhner-Standpunkt unterstellt, so wirt er ihnen damit die Verdächtigung ins Gesicht, daß sie die Pflichten und Aufgaben, welche der Bund durch die Schaffung des Notenmonopols übernommen hat, und zu deren Durchführung ja eben die Bundesbank bestimmt ist, demüßigen oder anerkennen werden, weil vom Gewinn der Bank nichts dem Bund, sondern alles den Kantonen zufließen wird. Es ist nicht nötig, über diese rechtliche Verdächtigung nur ein weiteres Wort zu verlieren. Wer von andern so zu denken, damit nur, auf welchem Standpunkt im täglichen Leben er selbst sich zu bewegen pflegt.

Die Reinerträge des Alkoholmonopols sind in den letzten Jahren etwas zurückgegangen, das ist richtig. Aber diesen Umstand der Nachlässigkeit der Bundesverwaltung zuzuschreiben, das ist bis jetzt einzig Hr. Wed eingefallen. Ueber die Ursachen dieses Rückganges geben die Geschäftsberichte der Alkoholverwaltung und die Verhandlungen im Schöße der Bundesversammlung genügende Auskunft. Es war Hr. Wed vorbehalten, diesen Grund nicht in objektiven Verhältnissen zu suchen, sondern zu subjektiven Beschuldigungen und Verdächtigungen gegen die Verwaltung seine Zuflucht zu nehmen. Das ist echter, unerschütterlicher Wed!

Wofür wir die Prosa des H. Julius Wed weiter; er schreibt: „Dort (beim Alkoholmonopol) zeigt der Bund mit nackter Offenheit, wie er ein Wirtschaftler ist, wenn für ihn nichts abfällt, und wie er es nicht lassen kann, in allem Politik zu treiben. Weil der Wug es nicht anders tut und immer wieder Vorrechte beansprucht vor den andern Kantonen, so optert ihn der Bund einen großen Teil der Alkoholerträge in Form der Inlandbrennerei unter der heuchlerischen Maske einer Begünstigung der Landwirtschaf, während es sich tatsächlich nur um Befriedigung und Besorgung eines gesinnungslos schändlichen Kantons handelt, dessen Gung und Bundesfreundlichkeit man beständig auf Kosten der andern Kantone erkaufte, während man ihre Zustimmung zum Alkoholmonopol durch die täuschende Hinweisung auf diese Erträge zu erlangen versuchte.“

Out gebührt, Wäre von Sursee! Nicht aus Mitteln für einen in einigen weltbürgerlichen Kantonen (hauptsächlich Bern und Solothurn) seit langen Jahren fast betriebenen Zweig der Landwirtschaft (Kartoffelbau) hat der Bund einen Teil der Spiritusregung dem Inland überlassen, nicht um den Bauern die Notwendigkeit zu ersparen, von heute auf morgen einen einseitigen Wirtschaftsbetrieb entgegen zu müssen, sondern der Bund einen kleinen Teil des benötigten

Alkoholquantums von den inländischen Kartoffelbrennereien, welche zum Teil Genossenschaftsbrennereien sind, sondern nur um den radikalen Teil der bernischen Bevölkerung bei guter Laune zu erhalten! Diese perfide Verdächtigung spricht wiederum für sich selbst. So kann — wir wiederholen es — über andere nur ein Mann urteilen, der von blindem Parteilich bis ins innerste Mark angefahren ist.

Es widert uns an, mit den Groben aus dem Schimpflegion eines politischen Fanatikers und weiter abzugeben. Nützlich ist es ja auch nicht; denn Hr. Julius Wed erfreut sich ja längst des Ruhes, ein mit allen demagogischen Salben geziener und in der Wahl seiner Mittel nie verlegener Geher gegen den Bund zu sein. Dieser „Ruhm“ soll ihm ungeschmälert bleiben. Hr. Kramer-Geher aber wird auf einen solchen Kampfgenossen wider das Bankgesetz stolz sein!

Schweiz.

— Kriegsgefahr. Der „S. P.“ wird aus Luzern, antwortend an das von den Gegnern der Bundesbank aus dem Kriegsrisiko geschöpfte Argument, geschrieben:

„Es sind nun bald 50 Jahre her, daß dem Sonderbund ein solches Ende bereitet wurde. Wie in diesen kühnen Zeiten, in denen hoch auch schon so etwas wie Kriegrecht galt, das Privatkapital vor feindlichen Angriffen geschützt war, beweist folgendes Dekret der Schwyzer Regierung vom 12. Nov. 1847:

1. Alles Eigentum, liegende und fahrende Ware, Obligationen u. s. w. der Angehörigen der 12½ Kantone im Kanton Schwyz sei mit Beschlag belegt.

2. Alle Schuldbeziehungen in diese Kantone sind verboten unter Strafe der Rückzahlung an die Regierung von Schwyz.

3. Alle diese Forderungen, Schulden u. s. w. sollen der Regierung von Schwyz entrichtet werden, wenn sie verfallen sind.

Das war eine Maßregel von Eidgenossen gegen Eidgenossen. Und heute will man uns glauben machen, eine Privatbank oder eine Bundesbank mit Privatgelde wäre im Kriegsfall unangefastet bleiben, und ein äußerer Feind würde bei einer gewissen Bank sein äußerlich Straatsgut und Privatgelde herausfinden, das erstere in den Saal stellen und vor den andern pietätvoll den Schußfließ wieder zurehren ...

Etwas milder sind ja selber die Sitten schon geworden; aber wir fürchten, daß im Kriegsfall selbst die Franzosen in den Gemüden der Bundesbank nicht mehr viel Erbarmenswertes finden würden.

— Nuntiatur. Wie die Ente von der Wiederbestellung der Nuntiatur in der Schweiz in Flug gekommen, erzählt Carrj in seinem neuesten römischen Briefe an die „Gazette de Lausanne“: Bei seinem neuerlichen Besuche in Rom habe Erzbischof Dornstein Leo XIII. lebhaft zur Wiederannahme der diplomatischen Beziehungen mit der Schweiz aufgenunnter und geraten, in Bern offizielle Schritte in fraglicher Richtung unternehmen zu lassen. Dornstein stellte dabei seinen Erfolg in Aussicht. Der Kardinal Staatssekretär Rampolla wollte von berartigen Versuchen nichts wissen. Aber auf das lebhafteste Ansuchen des neuen Erzbischofs von Vulturst hin gab Leo XIII. schließlich nach. Die Freiburger Regierung, bezw. Apphon, sollte sonbieren, scheidet dann aber in Bern nicht die von Erzbischof Dornstein dem Papste in Aussicht gestellten Dispositionen vorgefunden zu haben.

— Presse. Im Biel soll ein neues freisinnig-demokratisches Blatt gegründet werden. Infolge der Abnahme der Lokalspreise in das Lager der Sozialdemokraten und der Arbeiterpartei. Eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 50,000 Franken soll dem Blatt zu Gevatter stehen.

— Armenvereine. Der „Frankf. Stg.“ wird geschrieben: Die „Politische Korrespondenz“ hatte dieser Tage eine Notiz veröffentlicht, in der unter Aufhebung grüner Demagogik behauptet wurde, daß der armenliche Professor Thumayon sich als sehr gewandter „Geschäftsmann“ zu entpuppen

würde. Nun erklärt die Redaktion der „Pol. Korr.“, daß sie diese Notiz nicht von ihrem ständigen Konstantinopler Korrespondenten, sondern von einem gelegentlichen Berichterstatter erhalten habe. Sie stelle nun fest, daß nach den ihr seither zugekommenen Informationen der Inhalt obiger Meldung den Tatsachen nicht entspreche und sie das Opfer einer Fälschung geworden sei.

— Staatliche Versicherung. (S. Korr.) Die Vorarbeiten für die Gesetzgebung über den Versicherungsbeitrag haben im Jahre 1896 erfreuliche Fortschritte gemacht. Im Laufe des Monats Januar wurde dem Justiz-Departement durch Prof. Dr. R. K. K. über den Entwurf einer neuen Gesetzgebung über die Versicherung der neuengewählte juristische Exekutiv der Versicherungsämter, Dr. Gerold, besorgt, wurde den Mitgliefern des Bundesgerichtes, den kantonalen Berichten und Regierungen, den Reichsbehörden der Schweiz, Hochschulen, den Versicherungsgeellschaften und der Fachpresse zugestellt, mit der Einladung, ihre Bemerkungen dem Departement zugehen zu lassen. Eine Anzahl beglückter Memorialen sind auch bereits eingegangen, und wegen von einem lebhaften Interesse für die Sache. Sie werden von der mit der Prüfung des Entwurfes beauftragten Expertenkommission mit Nutzen verwertet werden. Diese gegenwärtig aus 14 Mitgliedern bestehende Kommission trat am 25. Sept. u. N. in Bern zusammen und beschloß einstimmig Einsetzen. Bezug Verteilung der Arbeit gliederte sie sich sodann in Subkommissionen, die Anfangs April tagen werden, um nachher der Gesamt-Kommission die Ergebnisse ihrer Beratung vorzulegen.

Lucern. Infantarier-Regimenten der IV. Division. Ein Drittel der Infantarier-Regimenten der Kantone Bern (IV) und Luzern, die sämtlichen Schützen-Regimenten von Nidwalden und ein Drittel der Regimenten von Argau (IV), nebst den Trompeter- und Tambour-Regimenten der Pflückerbataillone Nr. 41, 42 (Lucern), 46 (Argau), 48 (Zug) und der Schützen-Trompeter-Regimenten von Nidwalden, Cadres vom 6. April bis 29. Mai, Luzern vom 13. April bis 29. Mai in Luzern. Ein Drittel der Infantarier-Regimenten der Kantone Bern (IV) und Luzern, zwei Drittel der Regimenten von Argau (IV), nebst den Trompeter- und Tambour-Regimenten der Pflückerbataillone Nr. 87 bis 40 (Bern), Cadres vom 31. Mai bis 24. Juli, Regimenten vom 8. Juni bis 24. Juli in Luzern. Ein Drittel der Infantarier-Regimenten der Kantone Bern (IV) und Luzern, sämtliche Regimenten von Zug, alle Jahre-Regimenten des Regiments und die Trompeter- und Tambour-Regimenten der Pflückerbataillone Nr. 43 bis 45 (Lucern), Cadres vom 26. Juli bis 18. September, Regimenten vom 8. August bis 18. September in Luzern.

— „Carl der Kühne“. Die tit. Vereine, Gesellschaften und Privaten, die sich am Volksschauspiel zu beteiligen gedenken, belieben dies der Theaterkommission bis spätestens ende dieses Monats mitzuteilen, damit man zu einer Entscheidung kommen kann. Theaterkommission.

— Referendumskronik. Die vom demokratischen Verein Luzern zur Besprechung des Bundesbankgesetzes in Aussicht genommene öffentliche Versammlung wird wahrscheinlich Samstag den 15. Februar abends im Stadttheater stattfinden. Referent ist beauftragt Hr. Nat. Rat Curti.

Die demokratische und Arbeiter-Partei Ariens hat ebenfalls Veranstaltung einer Volksversammlung beschlossen und wird Hr. Fürsprecher Dr. Scherrer in St. Gallen, den freiherrlichen Zentralpräsidenten des Schwyz, Uri, Ob- und Nidwalden, um Übernahme des Referates ersuchen.

— Im „Demokrat“ wird bemerkt, die Einnahmen des Vertriebsjahres 1896 seien letztes Jahr abnorm niedrig gewesen.

Wenn das richtig ist, so würden sie es wohl auch für die Stadtkasse gewesen sein. Im übrigen wird man den notwendigen Erhebungen selbstverständlich nicht das Ergebnis eines einzelnen Jahres, sondern das Mittel mehrerer Jahre zu Grunde legen.